

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 des Rates vom 12. Juni 1986 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1867/86 der Kommission vom 17. Juni 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1868/86 der Kommission vom 17. Juni 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1869/86 der Kommission vom 17. Juni 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2813/85 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern 15
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1870/86 der Kommission vom 17. Juni 1986 zur Festsetzung der Kontingente der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, welche bei der Einfuhr aus Drittländern nach Spanien Anwendung finden** 16
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1871/86 der Kommission vom 17. Juni 1986 über die Befreiung von der Mitverantwortungsabgabe für die am Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 vorhandenen Getreidebestände** 18
- Verordnung (EWG) Nr. 1872/86 der Kommission vom 17. Juni 1986 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel 20
- Verordnung (EWG) Nr. 1873/86 der Kommission vom 17. Juni 1986 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch 22
- Verordnung (EWG) Nr. 1874/86 der Kommission vom 17. Juni 1986 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen 24
- Verordnung (EWG) Nr. 1875/86 der Kommission vom 17. Juni 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1792/86 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Polen 25

Verordnung (EWG) Nr. 1876/86 der Kommission vom 17. Juni 1986 zur Aufhebung der Zusatzbeträge für Eialbumin und Milchalbumin	26
Verordnung (EWG) Nr. 1877/86 der Kommission vom 17. Juni 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	27
Verordnung (EWG) Nr. 1878/86 der Kommission vom 17. Juni 1986 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

86/237/EWG :

- * **Entscheidung des Rates vom 9. Juni 1986 zur Genehmigung der ausdrücklichen oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen ...** 30

86/238/EWG :

- * **Beschluß des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlußakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention** 33
- Internationale Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik** 34
- Schlußakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragschließenden Staaten der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik** 39
- Protokoll — Anhang zur Schlußakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragschließenden Staaten der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik** 41

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 des Rates vom 24. März 1986 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2358/71, (EWG) Nr. 2727/75 und (EWG) Nr. 950/68 hinsichtlich Saatgut (ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986)** 42

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1866/86 DES RATES**

vom 12. Juni 1986

**über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiresourcen
in der Ostsee, den Belten und dem Øresund**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaft-
lichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiresourcen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83
werden die Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Errei-
chung der Ziele gemäß Artikel 1 derselben Verordnung
erforderlich sind, an Hand der verfügbaren wissenschaft-
lichen Gutachten festgelegt.Der Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention für die
Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der
Ostsee und den Belten, in der Fassung des Protokolls der
Konferenz der Vertreter der vertragschließenden Staaten
der Konvention, nachstehend „Ostseekonvention“
genannt, ist mit Beschluß 83/414/EWG⁽²⁾ genehmigt
worden.Die Ostseekonvention ist für die Gemeinschaft am 18.
März 1984 in Kraft getreten, wobei die Gemeinschaft alle
darin niedergelegten Rechte und Pflichten Dänemarks
und der Bundesrepublik Deutschland übernommen hat.Die Internationale Kommission für die Fischerei in der
Ostsee und den Belten, nachstehend „Ostsee-Kommis-
sion“ genannt, hat seit ihrer Bildung eine Reihe von
Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der
lebenden Ressourcen in der Ostsee erlassen, die zuletztdurch ihre Empfehlungen vom 20. September 1985 geän-
dert wurden.Nach den Bestimmungen der Ostseekonvention ist die
Gemeinschaft verpflichtet, diese Empfehlungen unter
Vorbehalt der Einsprüche die nach dem Verfahren des
Artikels XI der Konvention erhoben worden sind, in der
Ostsee und den Belten in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1***Abgrenzung des geographischen Gebiets**(1) Diese Verordnung betrifft den Fang und die Anlan-
dung der Fischereiresourcen der Gewässer der Ostsee,
der Belte und des Øresunds, die im Westen durch eine
Linie von Kap Hasenøre bis Kap Griben, von Korshage
bis Spodsbjerg und von Kap Gilbjerg bis zum Kullen
begrenzt werden. Diese Verordnung gilt nicht in den
Gewässern landseits der Basislinien.

(2) Diese Verordnung gilt für

- die Gemeinschaftsfischer, die in dem in Absatz 1
beschriebenen geographischen Gebiet tätig sind ;
- allen Fischer, die in den Gewässern tätig sind, die in
diesem Gebiet unter die Hoheitsgewalt oder Gerichts-
barkeit der Mitgliedstaaten fallen.

(3) Das geographische Gebiet unterteilt sich in 11 Teil-
gebiete mit den Nummern 22 bis 32, die in Anhang I
beschrieben sind.*Artikel 2***Fangverbot für bestimmte Arten in bestimmten
geographischen Gebieten während bestimmter
Zeiten**(1) Es ist verboten, die nachstehend aufgeführten
Fischarten an Bord zu behalten, die in den folgenden
Gebieten während der angegebenen Zeiten gefangen
wurden :⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 4.

Art	Geographisches Gebiet	Schonzeit
Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)	Teilgebiet 26	1. Februar - 30. April
Flunder	Teilgebiet 27, 28 und 29 südlich 59° 30' nördlicher Breite	1. Februar - 31. Mai
Flunder	Teilgebiet 32	1. Februar - 30. Juni
Weibliche Flunder	Teilgebiet 22 südlich der in Anhang II festgelegten Begrenzungen	1. Februar - 30. April
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	Teilgebiet 26	1. Februar - 30. April
Scholle	Teilgebiet 27, 28 und 29 südlich 59° 30' nördlicher Breite	1. Februar - 31. Mai
Scholle	Teilgebiet 32	1. Februar - 30. Juni
Weibliche Scholle	Teilgebiet 22 südlich der in Anhang II festgelegten Begrenzungen sowie Teilgebiete 24 und 25	1. Februar - 30. April
Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	Teilgebiete 22, 24, 25 und 26	1. Juni - 31. Juli
Glattbutt (<i>Scophthalmus rhombus</i>)	Teilgebiete 22, 24, 25 und 26	1. Juni - 31. Juli
Lachs (<i>Salmo salmar</i>)	Teilgebiet 22 südlich der in Anhang II geleten Begrenzungen und außerhalb der Vier-Meilen-Zone von den Basislinien aus	15. Juni - 31. August ⁽¹⁾
	Teilgebiete 23 bis 31 außerhalb der Vier-Meilen-Zone von den Basislinien aus	15. Juni - 31. August ⁽¹⁾
	Teilgebiete 32 außerhalb der Vier-Meilenzone von den Basislinien aus	1. Juli - 31. August ⁽¹⁾
Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>)	Teilgebiete 22 südlich der in Anhang II festgelegten Begrenzungen und außerhalb der Vier-Meilen-Zone von den Basislinien aus	15. Juni - 31. August ⁽¹⁾
	Teilgebiete 23 bis 31 außerhalb der Vier-Meilen-Zone von den Basislinien aus	15. Juni - 31. August ⁽¹⁾
	Teilgebiet 32 außerhalb der Vier-Meilenzone von den Basislinien aus	1. Juli - 31. August ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Für 1986 wird die Schonzeit für den Lachs- und Meerforellenfang in der Ostsee vom 31. August bis zum 15. September verlängert.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen beim Dorschfang während der in Absatz 1 genannten Schonzeiten Beifänge von Flunder und Scholle bis zu 10 v. H. des Gewichts der an Bord befindlichen Dorschgesamtfänge an Bord behalten werden.

(4) Abweichend von Absatz 3 darf südlich 59° 30' nördlicher Breite gefangener untermaßiger Dorsch bis zu 5 v. H. des Gewichts der an Bord befindlichen Gesamtfänge aller Fischarten an Bord behalten werden.

Artikel 3

Mindestfischgröße

(1) Als untermäßig gelten Fische, die kleiner sind als die in Anhang III für die betreffende Art und das betreffende geographische Gebiet jeweils angegebene Mindestgröße.

(2) Die Größe der Fische wird von der Spitze des geschlossenen Mauls bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse gemessen.

(3) Fische, die nicht die vorgesehenen Mindestmaße haben, dürfen, auch wenn es sich um Beifänge handelt, nicht an Bord behalten oder umgeladen, angelandet, befördert, verarbeitet, haltbar gemacht, verkauft oder eingelagert, feilgehalten oder feilgeboten werden, sondern sind möglichst lebend unverzüglich nach ihrem Fang ins Meer zurückzuwerfen.

Artikel 4

Festsetzung des Anteils der zulässigen Beifänge

(1) Der Anteil von Beifängen gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird als Gewichtsanteil der nach dem Sortieren an Bord befindlichen Gesamtmenge Dorsch oder der unter Deck oder bei der Anlandung vorhandenen Gesamtmenge Dorsch gemessen.

(2) Der Anteil von Beifängen gemäß Artikel 3 Absatz 4 wird als Gewichtsanteil der nach dem Sortieren an Bord befindlichen Gesamtfischmenge oder der unter Deck oder bei der Anlandung vorhandenen Gesamtfischmenge gemessen.

(3) Nähere Regeln zur Bestimmung des Beifanganteils können nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen werden.

Artikel 5

Mindestmaschenöffnung

(1) Es ist verboten, Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Netze zu verwenden oder zu schleppen, deren Maschenöffnung kleiner ist als in Anhang IV für das betreffende geographische Gebiet und die betreffende Art oder Artengruppe festgesetzt.

(2) Es ist verboten, für den Lachsfang Stellnetze oder Treibnetze zu verwenden, deren Maschenöffnung kleiner ist als in Anhang IV für Lachs festgesetzt.

Artikel 6

Bestimmung der Maschenöffnung

(1) Bei Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen sowie Stellnetzen und Treibnetzen wird zur Bestimmung der Maschenöffnung ein flaches, 2 mm dickes Meßgerät aus formbeständigem, haltbarem Material verwendet. Es besteht aus einem oder mehreren Abschnitten, deren Kanten abwechselnd parallel und schräg mit einer Verjüngung um 2 auf 8 cm verlaufen. Auf einer Seite des Meßgerätes ist sowohl auf dem/den Abschnitt/en mit parallelen Kanten als auch auf den Abschnitten mit schrägen Kanten die Breite in Millimetern angegeben. Im letzteren Fall wird eine Millimeter-einteilung vorgenommen und die Breite in regelmäßigen Abständen angegeben.

(2) Um die Maschenöffnung zu bestimmen, wird das Meßgerät mit dem schmalen Ende im rechten Winkel zur Netzebene so in die Masche eingeführt, daß bei einer diagonal gedehnten Masche die Länge der Längsachse gemessen werden kann. Das Gerät wird von Hand so weit in die Maschenöffnung eingeführt, bis es durch den Widerstand der Masche an den Schrägkanten aufgehalten wird. Die Öffnung der jeweils gemessenen Masche ist die an dem Punkt, an dem das Meßgerät aufgehalten wurde, abzulesende Weite.

(3) Die Maschenöffnung eines Netzes ist die durchschnittliche Öffnung von mindestens 20 in Richtung der Längsachse des Netzes aneinandergereihten Maschen, die beliebig gewählt werden können. Nicht gemessen werden Maschen in einer Entfernung von weniger als 10 Maschen und einem Umkreis von 50 cm von den Laschen, den Tauen oder der Steertleine. Dieser Abstand muß im rechten Winkel zu den Laschen, Tauen oder der Steertleine gemessen werden, wobei das Netz in Richtung dieser Messung zu strecken ist.

(4) Die Bestimmung der Maschenöffnung ist am nassen Netz vorzunehmen.

(5) Die Öffnung einer einzelnen Masche gilt als zulässig, wenn der Abschnitt des Meßgerätes, dessen Breite den in Anhang IV aufgeführten Mindestmaschenöffnungen für die entsprechenden Arten, Gewässer und Netztypen entspricht, leicht durch die Masche geführt werden kann.

Artikel 7

Anbringen von Vorrichtungen an Netzen

(1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 darf an der Außenseite der unteren Hälfte des Steerts jeglicher Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnlicher Netze Segeltuch, Netzwerk oder anderes Material angebracht werden, dessen Aufgabe es ist, die Abnutzung zu verhindern oder zu mindern. Derartiges Material ist ausschließlich an den vorderen oder seitlichen Kanten des Steerts zu befestigen.

(2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 darf an der Außenseite des Steerts und des Tunnels ein Hievsteert angebracht werden. Ein Hievsteert ist ein zylindrisches Stück Netzwerk, das den Steert völlig umgibt. Es kann aus demselben oder einem schwereren Material als der Steert oder der Tunnel sein. Die Maschenöffnung des Hievsteerts ist mindestens doppelt so groß wie die des Steerts und darf keinesfalls 80 mm unterschreiten.

Ein Hievsteert kann wie folgt befestigt werden :

- a) an seiner vorderen Kante und
- b) an seinem hinteren Ende sowie entweder
- c) ringförmig am Steert um eine Reihe von Maschen oder
- d) der Länge nach an einer einzigen Reihe von Maschen an den Steert gereiht.

(3) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 dürfen Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze eine Vorrichtung zur Einschränkung der Rückkehr der Fänge oder Flapper enthalten, deren Maschenöffnung kleiner ist als die des Steerts.

Der Flapper kann im Inneren des Steerts oder vor dem Steert angebracht sein.

Die Entfernung zwischen dem vorderen Befestigungspunkt des Flappers und dem hinteren Ende des Steerts beträgt mindestens dreimal die Länge des Flappers.

Artikel 8

Verwendung von Fanggerät

(1) Fanggerät, dessen Verwendung in einem bestimmten geographischen Gebiet oder während eines bestimmten Zeitraums verboten ist, muß an Bord so verstaut werden, daß es in dem Schongebiet oder während der Schonzeit nicht einsatzbereit ist. Die Ersatzfanggeräte müssen gesondert verstaut werden, so daß sie nicht einsatzbereit sind.

(2) Als nicht einsatzbereit gelten

— Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Netze, wenn

- a) die Scheerbretter an der Außen- oder Innenseite des Schanzkleides oder an den Galgen verstaut sind und
- b) die Kurrleinen der Schleppnetze oder die Jager von den Scheerbrettern oder von den Gewichten abgetrennt sind ;

- Lachsfanggerät, wenn
 - a) die Netze unter einer Persenning verstaut sind,
 - b) die Leinen und Haken in geschlossenen Behältern aufbewahrt sind;
- Ringwaden, wenn das Haupt- oder Grundkabel vom Zugnetz gelöst ist.

Artikel 9

Begrenzung des Lachs- und Meerforellenfangs

In dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten geographischen Gebiet, ausgenommen nördlich der in Anhang II festgelegten Begrenzungen, ist es beim Lachs- und Meerforellenfang verboten,

- beim Fang mit Stellnetzen oder Treibnetzen gleichzeitig mehr als 600 Netze pro Schiff zu verwenden, wobei die auf der Schwimmerleine gemessene Länge des Netzes 35 m nicht überschreiten darf.

Zusätzlich zu den für den Fang zugelassenen Netzen dürfen sich in keinem Fall mehr als 100 Ersatznetze an Bord befinden;

- beim Fang mit Treibangeln gleichzeitig mehr als 2 000 Haken pro Schiff zu verwenden.

Die Spannweite der Haken (kürzester Abstand zwischen Hakenspitze und Schenkel) bei Treibangeln und Stellangeln muß mindestens 19 mm betragen.

Zusätzlich zu der Zahl der für den Fang zugelassenen Haken dürfen sich in keinem Fall mehr als 200 Ersatzhaken an Bord befinden.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

- (1) Untersagt ist der gezielte Fang von Dorsch und Plattfischen (Pleuronectidae) mit dem Ziel, sie zu anderen Zwecken als dem menschlichen Verzehr anzulanden.
- (2) Explosive, giftige oder betäubende Substanzen dürfen zum Fischfang nicht benutzt werden.
- (3) Es ist verboten, verankertes oder treibendes Fanggerät einzusetzen, ohne es mit Bojen oder anderen Markierungen kenntlich zu machen.
- (4) Das Aussetzen nichteinheimischer Arten in der Ostsee, den Belten und dem Øresund sowie der Fang nicht einheimischer Arten oder von Stör sind verboten, sofern sie nicht durch Regeln erlaubt werden, die nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen worden sind und die mit den sich aus der Ostseekonvention ergebenden Verpflichtungen in Einklang stehen. Nichteinheimische Arten sind Arten, die von Natur aus nicht in der Ostsee, den Belten und dem Øresund vorkommen.

Artikel 11

Diese Verordnung gilt nicht für Fänge der Anlandungen, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Forschung unternommen werden; diese müssen mit Genehmigung und unter der Aufsicht des oder der betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführt werden und sind der

Kommission und den betroffenen Mitgliedstaaten, in deren Gewässer sie durchgeführt werden, im voraus zu melden.

Fische, Krebstiere und Weichtiere, die zu dem in Absatz 1 genannten Zweck gefangen werden, können verkauft, gelagert, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden, wenn sie

- den Vorschriften in den Anhängen II und III sowie den aufgrund der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾ erlassenen Vermarktungsnormen entsprechen oder

- unmittelbar zu anderen Zwecken als zum menschlichen Verzehr verkauft werden.

Schiffe, welche nach Absatz 1 tätig sind, müssen eine Genehmigung mit sich führen, die von dem Mitgliedstaat, dessen Flagge sie führen, ausgestellt worden ist.

Artikel 12

Diese Verordnung gilt nicht für Fänge oder Anlandungen, die im Rahmen der künstlichen Bestandsaufstockung oder Bestandsumsiedlung von Fischen, Krebstieren und Weichtieren unternommen werden.

Fische, Krebstiere und Weichtiere, die zu den in Absatz 1 genannten Zwecken gefangen werden, dürfen weder unmittelbar zum menschlichen Verzehr verkauft noch entgegen den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung in Besitz gehalten, feilgehalten oder zum Kauf angeboten werden.

Artikel 13

- (1) Die Mitgliedstaaten können zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen Maßnahmen treffen, die

- a) rein örtliche Bestände betreffen, die nur für die Fischer des betreffenden Mitgliedstaats von Interesse sind, oder
- b) Bedingungen oder Einzelheiten betreffen, deren Ziel die Begrenzung der Fänge durch technische Maßnahmen ist und die

- i) die Bedingungen oder Einzelheiten der die Fischerei betreffenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ergänzen oder

- ii) über die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen,

sofern diese Maßnahmen ausschließlich für die Fischer des betreffenden Mitgliedstaats gelten, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und mit der gemeinsamen Fischereipolitik sowie den sich aus der Ostseekonvention ergebenden Verpflichtungen in Einklang stehen.

- (2) Die Kommission wird von jedem Vorhaben, durch das einzelstaatliche technische Maßnahmen eingeführt oder geändert werden, rechtzeitig unterrichtet, um hierzu ihre Bemerkungen vorzubringen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

Stellt die Kommission binnen einem Monat nach dieser Mitteilung einen entsprechenden Antrag, so setzt der betreffende Mitgliedstaat das Inkrafttreten der geplanten Maßnahme bis nach Ablauf einer vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechneten Frist von drei Monaten aus, um es der Kommission zu ermöglichen, innerhalb dieser Frist die Übereinstimmung dieser Maßnahmen mit Absatz 1 zu überprüfen.

Stellt die Kommission in einer Entscheidung, von der sie die anderen Mitgliedstaaten zu unterrichten hat, fest, daß eine geplante Maßnahme nicht mit Absatz 1 in Einklang steht, so kann der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahme nur in Kraft setzen, wenn er zuvor die erforderlichen Änderungen vornimmt.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mit, welche Maßnahmen er, gegebenenfalls mit den erforderlichen Änderungen, erlassen hat.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf deren Anfrage sämtliche Angaben, die diese benötigt, um die Übereinstimmung der einzelstaatlichen technischen Maßnahmen mit Absatz 1 beurteilen zu können.

(4) Auf Veranlassung der Übereinstimmung einer in einem Mitgliedstaat angewandten nationalen technischen Maßnahme mit Absatz 1 dem Verwaltungsausschuß gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 zur Prüfung vorgelegt und eine Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 14 der genannten Verordnung

getroffen werden. Im Falle einer derartigen Entscheidung findet Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 entsprechend Anwendung.

(5) Stellt die Kommission fest, daß eine notifizierte Maßnahme nicht mit Absatz 1 übereinstimmt, so entscheidet sie binnen einer Frist von längstens einem Jahr vom Zeitpunkt der Mitteilung der Maßnahme an gerechnet, daß der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahme innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist aufzuheben oder zu ändern hat. Absatz 2 Unterabsatz 4 gilt entsprechend.

(6) Maßnahmen, die die Aquakultur oder den Fischfang ohne den Einsatz von Schiffen betreffen, werden der Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat nur zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Unter „Aquakultur“ ist die Aufzucht von Fischen, Krebstieren und Weichtieren in Salz- oder Brackwasser zu verstehen.

Artikel 14

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 erlassen.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WINSEMIUS

ANHANG I

EINTEILUNG DES GEOGRAPHISCHEN GEBIETS IM SINNE VON ARTIKEL 1

Teilgebiet 22

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von Kap Hasenöre ($56^{\circ}09'N$, $10^{\circ}44'E$) an der Ostküste Jütlands bis Griben ($56^{\circ}01'N$, $11^{\circ}18'E$) an der Westküste Seelands verläuft, von dort entlang der Westküste und der Südküste Seelands bis $12^{\circ}00'E$; von dort genau nach Süden bis zur Insel Falster, von dort entlang der Ostküste der Insel Falster bis Gedser Odde ($54^{\circ}34'N$, $11^{\circ}58'E$), von dort genau nach Osten bis $12^{\circ}00'E$; von dort genau nach Süden bis zur Küste der Deutschen Demokratischen Republik; von dort in südwestlicher Richtung entlang den Küsten der Deutschen Demokratischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland und der Ostküste Jütlands bis zum Ausgangspunkt.

Teilgebiet 23

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von Kap Gilbjerg ($56^{\circ}08'N$, $12^{\circ}18'E$) an der Nordküste Seelands bis zum Kullen ($56^{\circ}18'N$, $12^{\circ}28'E$) an der Küste Schwedens verläuft; von dort in südlicher Richtung entlang der Küste Schwedens bis zum Leuchtfeuer Falsterbo ($55^{\circ}23'N$, $12^{\circ}50'E$); von dort durch den südlichen Eingang des Øresunds bis zum Leuchtfeuer Stevns ($55^{\circ}19'N$, $12^{\circ}28'E$) an der Küste Seelands; von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostküste Seelands bis zum Ausgangspunkt.

Teilgebiet 24

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die vom Leuchtfeuer Stevns ($55^{\circ}19'N$, $12^{\circ}28'E$) an der Ostküste Seelands durch den südlichen Eingang des Øresunds bis zum Leuchtfeuer Falsterbo ($55^{\circ}23'N$, $12^{\circ}50'E$) an der Küste Schwedens verläuft; von dort entlang der Südküste Schwedens bis zum Leuchtfeuer Sandhammaren ($55^{\circ}24'N$, $14^{\circ}12'E$); von dort bis zum Leuchtfeuer Hammerodde ($55^{\circ}18'N$, $14^{\circ}47'E$) an der Nordküste Bornholms; von dort entlang der West- und Südküste Bornholms bis $15^{\circ}00'E$; von dort genau nach Süden bis zur Küste Polens; von dort in westlicher Richtung entlang den Küsten Polens und der Deutschen Demokratischen Republik bis $12^{\circ}00'E$; von dort genau nach Norden bis $54^{\circ}34'N$, $12^{\circ}00'E$; von dort genau nach Westen bis Gedser Odde ($54^{\circ}34'N$, $11^{\circ}58'E$); von dort entlang der Ost- und Nordküste der Insel Falster bis $12^{\circ}00'E$; von dort genau nach Norden bis zur Südküste Seelands; von dort in westlicher und nördlicher Richtung entlang der Westküste Seelands bis zum Ausgangspunkt.

Teilgebiet 25

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Ostküste Schwedens bei $56^{\circ}30'N$ beginnt; von dort genau nach Osten bis zur Westküste der Insel Öland, von dort unter südlicher Umgehung der Insel Öland bis zu einem Punkt an der Ostküste bei $56^{\circ}30'N$; von dort genau nach Osten bis $18^{\circ}00'E$; von dort genau nach Süden bis zur Küste Polens; von dort in westlicher Richtung entlang der Küste Polens bis $15^{\circ}00'E$; von dort genau nach Norden bis zur Insel Bornholm, von dort entlang der Süd- und Westküste Bornholms bis zum Leuchtfeuer Hammerodde ($55^{\circ}18'N$, $14^{\circ}47'E$); von dort bis zum Leuchtfeuer Sandhammaren ($55^{\circ}24'N$, $14^{\circ}12'E$) an der Südküste Schwedens, von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostküste Schwedens bis zum Ausgangspunkt.

Teilgebiet 26

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt bei $56^{\circ}30'N$, $18^{\circ}00'E$ beginnt; von dort genau nach Osten bis zur Westküste der UdSSR verläuft, von dort in südlicher Richtung entlang der Küsten der UdSSR und Polens bis zu einem Punkt an der Küste Polens bei $18^{\circ}00'E$; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

Teilgebiet 27

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt der östlichen Festlandsküste Schwedens bei $59^{\circ}41'N$, $19^{\circ}00'E$ beginnt; von dort genau nach Süden bis zur Nordküste der Insel Gotland verläuft; von dort in südlicher Richtung entlang der Westküste Gotlands bis $57^{\circ}00'N$; von dort genau nach Westen bis $18^{\circ}00'E$; von dort genau nach Süden bis $56^{\circ}30'N$; von dort genau nach Westen bis zur Ostküste der Insel Öland; von dort unter südlicher Umgehung der Insel Öland bis zu einem Punkt an der Westküste Ölands bei $56^{\circ}30'N$; von dort genau nach Westen bis zur Küste Schwedens; von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostküste Schwedens bis zum Ausgangspunkt.

Teilgebiet 28

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt bei $58^{\circ}30'N$, $19^{\circ}00'E$ beginnt; von dort genau nach Osten bis zur Westküste der Insel Saaremaa verläuft; von dort unter nördlicher Umgehung der Insel Saaremaa bis zu einem Punkt an der Ostküste der Insel Saaremaa bei $58^{\circ}30'N$; von dort genau nach Osten bis zur Küste der UdSSR; von dort in südlicher Richtung entlang der westlichen Küste der UdSSR bis zu einem Punkt bei $56^{\circ}30'N$; von dort genau nach Westen bis $18^{\circ}00'E$; von dort genau nach Norden bis $57^{\circ}00'N$; von dort genau nach Osten bis zur Westküste der Insel Gotland; von dort in nördlicher Richtung bis zu einem Punkt an der Nordküste Gotlands bei $19^{\circ}00'E$; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

Teilgebiet 29

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt der östlichen Festlandsküste Schwedens bei $60^{\circ}30'N$ beginnt; von dort genau nach Osten bis zur Festlandsküste Finnlands verläuft; von dort in südlicher Richtung entlang der West- und Südküste Finnlands bis zu einem Punkt an der südlichen Festlandsküste bei $23^{\circ}00'E$; von dort genau nach Süden bis $59^{\circ}00'N$; von dort genau nach Osten bis zur Festlandsküste der UdSSR; von dort in südlicher Richtung entlang der Westküste der UdSSR bis zu einem Punkt bei $58^{\circ}30'N$; von dort genau nach Westen bis zur Ostküste der Insel Saaremaa; von dort nach nördlicher Umgehung der Insel Saaremaa bis zu einem Punkt an der Westküste der Insel Saaremaa bei $58^{\circ}30'N$; von dort genau nach Westen bis $19^{\circ}00'E$; von dort genau nach Norden bis zu einem Punkt an der östlichen Festlandsküste Schwedens bei $59^{\circ}41'N$; von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostküste Schwedens bis zum Ausgangspunkt.

Teilgebiet 30

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt der Ostküste Schwedens bei $63^{\circ}30'N$ beginnt; von dort genau nach Osten bis zur Festlandsküste Finnlands verläuft; von dort in südlicher Richtung entlang der Küste Finnlands bis zu einem Punkt $60^{\circ}30'N$; von dort genau nach Westen bis zur Festlandsküste Schwedens; von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostküste Schwedens zum Ausgangspunkt.

Teilgebiet 31

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt der Ostküste Schwedens bei $63^{\circ}30'N$ beginnt; von dort unter nördlicher Umgehung des Bottnischen Meerbusens bis zu einem Punkt an der westlichen Festlandsküste Finnlands bei $63^{\circ}30'N$ verläuft; von dort genau nach Westen bis zum Ausgangspunkt.

Teilgebiet 32

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt der Südküste Finnlands bei $23^{\circ}00'E$ beginnt; von dort unter östlicher Umgehung des Finnischen Meerbusens bis zu einem Punkt an der Westküste der UdSSR bei $59^{\circ}00'N$ verläuft; von dort genau nach Westen bis $23^{\circ}00'E$; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

ANHANG II

BEGRENZUNG BESTIMMTER GEOGRAPHISCHER GEBIETE NACH ARTIKEL 2

Begrenzung der geographischen Gebiete im Øresund, im Großen Belt und im Kleinen Belt bezüglich der Fischerei auf weibliche Flunder, weibliche Scholle, Lachs und Meerforelle :

- Leuchtfeuer Falsterbo — Leuchtfeuer Stevns
- Jungshoved — Bøgenæssand
- Leuchtfeuer Hestehoved — Maddes Klint
- Skelby Kirche — Flinthorne Odde
- Kappel Kirche — Gulstav
- Ristingehale — Ærøhale
- Skjoldnæs — Pøls Huk
- Christiaan X-Brücke in Sønderborg

ANHANG III

MINDESTGRÖSSE NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 3

Fischart	Geographisches Gebiet	Mindestgröße
Dorsch (<i>Gadus morhua</i>)	Sämtliche Teilgebiete südlich 59° 30'N	30 cm
Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)	Teilgebiete 22 bis 25	25 cm
	Teilgebiete 26 bis 28	21 cm
	Teilgebiete 29 und 32, jeweils südlich 59° 30'N	18 cm
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	Teilgebiete 22 bis 25	25 cm
	Teilgebiete 26 bis 28	21 cm
	Teilgebiet 29 südlich 59° 30'N	18 cm
Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	Teilgebiete 22 bis 32	30 cm
Glattbutt (<i>Scophthalmus rhombus</i>)	Teilgebiete 22 bis 32	30 cm
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	Teilgebiete 22 bis 32	35 cm
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	Teilgebiete 22 bis 32, ausgenommen das geographische Gebiet nördlich der in Anhang II festgelegten Begrenzungen	60 cm

ANHANG IV

MINDESTMASCHENÖFFNUNG NACH ARTIKEL 5

Fischart	Geographisches Gebiet	Netzart	Mindestmaschenöffnung Länge der größten Diagonale
Dorsch (<i>Gadus morhua</i>)	Südlich 59° 30'N	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	95 mm
Plattfische (<i>Pleuronectidae</i>)	Teilgebiete 22 bis 27 und Teilgebiet 28 westlich 21° 00'E sowie Teilgebiet 29 südlich 59° 30'N und westlich 21° 00'E	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	90 mm
	Teilgebiet 28 östlich 21° 00'E	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	80 mm
	Teilgebiete 29 und 32 südlich 59° 30'N und östlich 21° 00'E	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	70 mm
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	Teilgebiete 22 bis 27	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	32 mm
	Teilgebiete 28 und 29 südlich 59° 30'N	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	28 mm
	Teilgebiete 30 bis 32 und Teilgebiet 29 nördlich 59° 30'N	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	16 mm
Sprotte (<i>Clupea sprattus</i>)	Teilgebiete 22 bis 32	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	16 mm
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	Teilgebiete 22 bis 32, ausgenommen das geographische Gebiet nördlich der in Anhang II festgelegten Begrenzungen	Stellnetze und Treibnetze	165 mm (für Netze aus natürlichen Fasern) 157 mm (für Netze aus synthetischen Fasern)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1867/86 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1986

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1355/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 720/86 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Juni 1986 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
720/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 65 vom 7. 3. 1986, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Juni 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	10,31	180,04
10.01 B II	Hartweizen	31,61	232,33 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	48,52	161,89 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	43,38	172,94
10.04	Hafer	82,54	167,28
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	155,07 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	—	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	43,38	55,18 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderer als Hybrid-sorghum zur Aussaat	—	168,66 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	—	0 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	30,25	267,88
11.01 B	Mehl von Roggen	83,75	242,46
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	62,83	373,95
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	29,56	286,20

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1868/86 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1986

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1355/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2160/85 der Kommission ⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Juni 1986 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie in den Anhängen dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzu-
fügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 17. Juni 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Portugal hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderer als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

ANHANG II

zur Verordnung der Kommission vom 17. Juni 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	2,72	2,72	0,88
10.01 B II	Hartweizen	0	10,38	10,38	13,30
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	15,96
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderer als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	3,80	3,80	1,23

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a) 1,28	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	4,84	4,84	1,57	1,57
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	3,62	3,62	1,17	1,17
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	28,41	28,41
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	21,23	21,23
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	24,74	24,74

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1869/86 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2813/85 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2813/85 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1593/86⁽⁵⁾, ist eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern eröffnet worden. Mit den bisher im Rahmen der genannten Verordnung getätigten Ausfuhren war es nicht möglich, die beträchtlichen Bestände des verfügbaren Reises abzubauen. Es empfiehlt sich deshalb, die vorgesehenen Mengen zu erhöhen, um

die letzten Produktionsschätzungen und die Auswirkung der spanischen Produktion in der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2813/85 wird wie folgt geändert :

— in Artikel 1 Absatz 1 letzter Unterabsatz wird die Menge „125 000 Tonnen“ durch „140 000 Tonnen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 9. 10. 1985, S. 8.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 140 vom 27. 5. 1986, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1870/86 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1986

zur Festsetzung der Kontingente der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, welche bei der Einfuhr aus Drittländern nach Spanien Anwendung finden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 491/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Einzelheiten der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Spanien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 77 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals kann Spanien bis zum 31. Dezember 1995 mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr aus Drittländern beibehalten. Solche Beschränkungen betreffen Erzeugnisse des Rindfleischsektors die dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegen. Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 491/86 sind mengenmäßige Anfangskontingente nach Erzeugnis oder Erzeugnisgruppe festzusetzen.

Zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Kontingents ist es angezeigt, die Einfuhrgenehmigung an die Leistung einer Sicherheit gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽²⁾ zu knüpfen.

Es ist vorzusehen, daß Spanien der Kommission Informationen über die Anwendung des Kontingents übermittelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Anfangskontingente der in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 491/86 genannten Erzeugnisse des Rindfleischsektors, welche auf die Einfuhren aus Drittländern nach Spanien angewendet werden, werden wie folgt festgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anfangskontingent
01.02 A ex II	Lebende Rinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas	300 Tiere
02.01 A II a)	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	900 Tonnen Schlachtkörpergewicht
02.01 A II b) und 02.01 B II b)	Fleisch von Rindern, gefroren, und Schlachtabfall von Rindern	3 600 Tonnen Schlachtkörpergewicht

(2) Für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1986 werden die oben genannten Kontingente um ein Sechstel verringert.

(3) Zur Anwendung dieser Verordnung entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

Artikel 2

(1) Bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigung gewährleistet die spanischen Behörden eine ausgewogene Verteilung der verfügbaren Menge zwischen den Antragstellern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 25.

(2) Die Anträge auf Einfuhrgenehmigung sind an die Leistung einer Sicherheit gebunden. Für diese Sicherheit gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

Die Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der genannten Verordnung besteht in der Durchführung der Einfuhren.

Artikel 3

(1) Die spanischen Behörden teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie in Anwendung von Artikel 2 erlassen haben.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

(2) Sie übermitteln bis spätestens zum 15. jedes Monats folgende Angaben über die einzelnen Erzeugnisse, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden :

- Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden,
- tatsächlich eingeführte Mengen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1871/86 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1986

über die Befreiung von der Mitverantwortungsabgabe für die am Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 vorhandenen Getreidebestände

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN →

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird ab 1. Juli 1986 eine Mitverantwortungsabgabe zu Lasten der Getreideerzeuger eingeführt, die auf alles Getreide erhoben wird, das im Wirtschaftsjahr 1986/87 verarbeitet, ausgeführt oder zur Intervention angeboten wird.

Das Getreide, das aus den Ernten vor 1986 stammt und am 30. Juni 1986 bei Unternehmen des Handels und der Verarbeitungsindustrie sowie den Interventionsstellen gelagert ist, ist nicht im Rahmen der Regelung der Mitverantwortungsabgabe angekauft worden. Es ist deshalb nicht mehr möglich, diese Abgabe dem Erzeuger aufzubünden. Stattdessen empfiehlt es sich, daß die betreffenden Mengen von der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe befreit werden. Zu diesem Zweck ist ein Mechanismus zur Erhebung der am Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 bestehenden Getreidebestände einzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Von der für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgesetzten Mitverantwortungsabgabe wird das in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Getreide befreit, das aus Ernten vor 1986 stammt und

- sich am 30. Juni 1986 im Besitz von Unternehmen des Handels und der Verarbeitungsindustrie befindet und spätestens am 7. Juli 1986 bei ihnen eingelagert ist,
- am 30. Juni 1986 bei Interventionsstellen eingelagert ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

Die von den Regierungen am 30. Juni 1986 als Sicherheitsreserven gehaltenen Bestände werden den Interventionsbeständen gleichgestellt.

Artikel 2

(1) Um für die Befreiung gemäß Artikel 1 in Betracht zu kommen, muß der Antragsteller mit einem spätestens am 7. Juli 1986 versandten Einschreiben, Fernschreiben oder Telegramm einen Antrag auf Befreiung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gestellt haben, auf dessen Hoheitsgebiet sich die Bestände befinden.

(2) Der Antrag gemäß Absatz 1 muß mindestens folgende Angaben und Erklärungen enthalten :

- Bezeichnung des Getreides,
- Menge,
- Lagerort,
- Erklärung, aus der hervorgeht
 - a) daß das Getreide nicht aus der Ernte 1986 stammt,
 - b) daß das Getreide in der Gemeinschaft geerntet worden ist.

Artikel 3

(1) In Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien dürfen die Bestände an Getreide, außer Mais, für die die Befreiung gemäß Artikel 2 beantragt wird, nicht größer als die Getreidebestände sein, die am vergangenen 31. Mai vorhanden waren und für die spätestens am 13. Juni 1986 bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats durch Einschreiben, Fernschreiben oder Telegramm eine Meldung abzugeben ist.

Das zwischen dem 1. und dem 30. Juni 1986 gekaufte Getreide ist nur befreiungsfähig, wenn der Antragsteller nachweist, daß es von einer Interventionsstelle oder aus gemäß vorstehendem Unterabsatz gemeldeten Beständen stammt, die am 31. Mai vorhanden waren.

(2) Zur Bestimmung der am 30. Juni 1986 in Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien zu befreienden Getreidemengen, außer Mais, werden die Getreidebestände berücksichtigt, die am 31. Mai 1986 vorhanden waren und gemäß Absatz 1 gemeldet wurden :

- erhöht um die Mengen Getreide der alten Ernte, die zwischen dem 1. und 30. Juni 1986 gekauft wurden und von einer Interventionsstelle oder gemäß Absatz 1 gemeldeten Beständen stammen,
- und vermindert um die Mengen Getreide, die zwischen dem 1. und 30. Juni 1986 verarbeitet oder auf dem Gemeinschaftsmarkt oder zur Ausfuhr verkauft wurden.

Artikel 4

Getreide, außer Mais, das in Frankreich, Griechenland, Italien oder Spanien geerntet wurde und am 7. Juli 1986 in einem anderen Mitgliedstaat gelagert ist, ist nur befreiungsfähig, wenn der Antragsteller nachweist, daß es

- entweder bis spätestens 31. Mai 1986 in der Gemeinschaft gekauft wurde
- oder von einer französischen, griechischen, italienischen oder spanischen Interventionsstelle oder aus Beständen entstammt, die am 31. Mai in Frankreich, Griechenland, Italien oder Spanien vorhanden waren und in diesen Ländern gemäß Artikel 3 Absatz 1 gemeldet wurden. Der Antragsteller muß eine von der zuständigen französischen, griechischen, italienischen oder spanischen Behörde bestätigte Verkaufsbescheinigung vorlegen.

Artikel 5

- (1) Zur Anwendung dieser Verordnung führt die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats die notwendigen Kontrollen aus. Zu diesem Zweck erläßt sie alle geeig-

neten Maßnahmen, um den besonderen Verhältnissen auf ihrem Gebiet, insbesondere hinsichtlich Bestandsveränderungen und -bewegungen, Rechnung zu tragen, und setzt die Zeitabschnitte fest, in denen diese der Kontrolle unterliegen. Sie kann für die von den Antragstellern gemäß Artikel 2 und 3 zu liefernden Angaben auch kürzere Fristen festsetzen.

- (2) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats stellt eine Bescheinigung über den Anspruch auf Befreiung von der Mitverantwortungsabgabe für die aufgrund dieser Verordnung gemeldeten Mengen aus. Es können Auszüge aus dieser Bescheinigung erteilt werden.

- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 31. August die Mengen mit, die Gegenstand einer Befreiung waren, und übermitteln ihr bis zum 31. Januar des nächsten Jahres einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1872/86 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1986

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1475/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den
Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses
Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der
gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-
preis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß
Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommis-
sion vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-
betrages für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-
schaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen
dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die
Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu
anomal niedrigen Preisen, die unter den von anderen
dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein
zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen
Ländern ermittelt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68⁽⁵⁾, werden die
Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten
Hühnern, Enten und Gänsen mit Ursprung in und
Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69⁽⁶⁾ werden
die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten
Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus
Rumänien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70⁽⁷⁾ werden
die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten
Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Polen
nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72⁽⁸⁾ werden
die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten
Hühnern und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus
Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang
genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben
Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

ANHANG

Zusatzbeträge für lebendes und geschlachtetes Geflügel sowie für Hälften oder Viertel davon

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren : A. Geflügel, unzerteilt : I. Hühner : a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständer, genannt „Hühner 83 v. H.“ b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“ c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“ II. Enten : a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“ b) gerupft, ausgenommen ohne Kopf und Paddeln, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“ c) gerupft, ausgenommen ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“ B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) : II. nicht entbeint : a) Hälften oder Viertel : 1. von Hühnern 2. von Enten	ECU/100 kg	
		20,00	Ursprung : Ungarn oder Jugoslawien
		20,00	Ursprung : Ungarn oder Jugoslawien
		20,00	Ursprung : Ungarn oder Jugoslawien
		7,00	Ursprung : Ungarn
		7,00	Ursprung : Ungarn
		7,00	Ursprung : Ungarn
		20,00	Ursprung : Ungarn oder Jugoslawien
		7,00	Ursprung : Ungarn

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1873/86 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1986

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1475/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den
Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses
Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der
gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-
preis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß
Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommis-
sion vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-
betrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-
schaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen
dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die
Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu

anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen
dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein
zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen
Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeug-
nisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von
geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln
davon zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im
Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der
dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang
genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben
Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

ANHANG

Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von lebendem und geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :		
	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :		
	I. entbeint :		
	c) von anderem Geflügel	40,00	Ursprung : Ungarn oder Brasilien
	II. nicht entbeint :		
	e) Schenkel und Teile davon :		
	3. von anderem Geflügel	35,00	Ursprung : Ungarn oder Brasilien
	f) „Gänserümpfe oder Entenrümpfe“ (1)	7,00	Ursprung : Bulgarien
	g) andere	50,00	Ursprung : Ungarn oder Brasilien

(1) Als „Gänserümpfe oder Entenrümpfe“ gelten teilweise entbeinte Gänserümpfe oder Entenrümpfe („paletots d'oie oder paletots de canard“), bestehend aus gerupften, gänzlich ausgenommenen Gänsen oder Enten, ohne Kopf und Paddeln, von denen die Knochen des Rumpfes (Brustbein, Rippen, Wirbelsäule und Kreuzbein) entfernt wurden, deren Oberschenkelknochen, Unterschenkelknochen und Flügelknochen jedoch noch vorhanden sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1874/86 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1986

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1774/86 der
Kommission⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Gurken mit
Ursprung in Polen eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Polen hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Gurken mit Ursprung in Polen sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1774/86 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 7. 6. 1986, S. 36.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1875/86 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1792/86 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Polen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1792/86 der Kommiss-
sion vom 10. Juni 1986⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei
der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Polen einge-
führt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in

Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Polen geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1792/86
erwähnte Betrag von 17,07 ECU wird durch den Betrag
von 33,49 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 11. 6. 1986, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1876/86 DER KOMMISSION
vom 17. Juni 1986
zur Aufhebung der Zusatzbeträge für Eieralbumin und Milchalbumin

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt von Spanien und
Portugal,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates
von 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung
für Eieralbumin und Milchalbumin⁽¹⁾, geändert
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für bestimmte in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2783/75 genannte Erzeugnisse sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1208/86 der Kommission vom 24. April 1986
zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eieralbumin und
Milchalbumin⁽³⁾ Zusatzbeträge festgesetzt worden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für die

genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß
die Angebotspreise frei Grenze bei diesen Erzeugnissen
nicht mehr den Einschleusungspreis unterschreiten. Die
Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 2783/75 liegen nicht vor. Die in der Verord-
nung (EWG) Nr. 1208/86 festgesetzten Zusatzbeträge
müssen daher aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1208/86 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 1986, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1877/86 DER KOMMISSION
vom 17. Juni 1986
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
 vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
 satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
 erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
 (EWG) Nr. 1809/85 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1865/86 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
 1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
 von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
 Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
 im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
 Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 32.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Juni 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag <small>(ECU/100 kg)</small>
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	48,71 42,89 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1878/86 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1986

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1355/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1689/86 ⁽⁴⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1815/86 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, festgesetzt
im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr.
1689/86, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 157 vom 12. 6. 1986, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Juni 1986 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10	5. Term. 11	6. Term. 12
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach :							
	— China	0	+ 31,00	+ 31,00	+ 31,00	+ 31,00	+ 31,00	+ 31,00
	— den anderen Drittländern	0	+ 25,00	+ 25,00	+ 25,00	+ 25,00	+ 25,00	+ 25,00
10.01 B II	Hartweizen	0	+ 40,00	+ 40,00	+ 40,00	+ 40,00	—	—
10.02	Roggen	0	+ 27,00	+ 27,00	+ 27,00	+ 27,00	—	—
10.03	Gerste	0	+ 25,00	+ 25,00	+ 20,00	+ 20,00	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0	—	—	—
10.07 C II	Sorghum, anderer als Hybridsorghum zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	+ 50,00	+ 50,00	+ 50,00	+ 50,00	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	+ 50,00	+ 50,00	+ 50,00	+ 50,00	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	+ 60,00	+ 60,00	+ 60,00	+ 60,00	+ 60,00	+ 60,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	+ 50,00	+ 50,00	+ 50,00	+ 50,00	—	—

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985), bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 9. Juni 1986

zur Genehmigung der ausdrücklichen oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(86/237/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen und Protokolle wurde die ausdrückliche oder die stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus zuletzt mit der Entscheidung 85/254/EWG⁽²⁾ genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verlängerung dieser Abkommen beantragt um jede Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden.

Die meisten durch diese nationalen Abkommen abgedeckten Bereiche sind jedoch jetzt Gegenstand gemeinschaftlicher Abkommen. Es handelt sich daher lediglich um die Genehmigung zur Aufrechterhaltung nationaler Abkommen für diejenigen Bereiche, die nicht von Gemeinschaftsabkommen erfaßt sind. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen diesen Abkommen und dem Gemeinschaftsrecht zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen, wird durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Bestimmungen der ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen dürfen im übrigen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik bilden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die ausdrückliche oder die stillschweigende Verlängerung dieser Abkommen weder ein Hindernis für die Einleitung von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den betreffenden dritten Ländern und die Übernahme der handelspolitischen Fragenbereiche dieser Abkommen in Gemeinschaftsabkommen sei, noch während des betreffenden Zeitraums den Erlaß der Maßnahmen behindern könne, die zur völligen Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung 69/494/EWG vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden — wie es auch die genannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigen —, daß die Bestimmungen der ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen.

Daher können diese Abkommen für einen begrenzten Zeitraum ausdrücklich oder stillschweigend verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Handelsabkommen und Protokolle zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern können für diejenigen Bereiche, die nicht unter Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern fallen, und sofern ihre Bestimmungen nicht im Widerspruch zur Gemeinschaftspolitik stehen, bis zu den jeweils angegebenen Terminen ausdrücklich oder stillschweigend verlängert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 120 vom 30. 4. 1985, S. 15.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Juni 1986.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G.M.V. van AARDENNE

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Estado miembro	País tercero	Naturaleza y fecha del Acuerdo	Prorogado o tácitamente reconducido hasta el	
Medlemsstat	Tredjeland	Aftalens art og datering	Udløb efter forlængelse eller stiltiende videreførelse	
Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens	Ablauf nach Verlängerung oder stillschweigender Verlängerung	
Κράτος μέλος	Τρίτη χώρα	Φύση και ημερομηνία της συμφωνίας	Ημερομηνία λήξεως κατόπιν της παρατάσεως ή της σιωπηράς ανανεώσεως	
Member State	Third country	Type and date of Agreement	Prolonged or tacitly renewed until	
État membre	Pays tiers	Nature et date de l'accord	Échéance après prorogation ou tacite reconduction	
Stato membro	Paese terzo	Natura e data dell'accordo	Scadenza dopo la proroga o il tacito rinnovo	
Lid-Staat	Derde land	Aard en datum van het akkoord	Vervaldatum na al dan niet stilzwijgende verlenging	
Estado-membro	País terceiro	Natureza e data do acordo	Prorogado ou tacitamente renovado até	
BENELUX	Israël	Accord commercial/Handelsakkoord	29. 8. 1958	31. 8. 1987
	Philippines/ Filippijnen	Accord commercial/Handelsakkoord	14. 3. 1967	11. 10. 1987
IRELAND	Switzerland	Trade Agreement	26. 12. 1951	31. 12. 1987
ITALIA	Cuba	Scambio di note	9. 9. 1950	8. 9. 1987
	India	Accordo commerciale e scambio di lettere	6. 10. 1959 7. 7. 1964	30. 6. 1987
	Libano	Accordo commerciale	4. 11. 1955	
	Svezia	Accordo commerciale	18. 12. 1961	31. 10. 1987
	Svizzera	Accordo commerciale	21. 10. 1950	31. 10. 1987
	Yemen	Protocollo addizionale (al trattato d'amicizia e di relazioni economiche del 4. 9. 1937)	5. 10. 1959	31. 12. 1987
DANMARK	Cameroun	Handelsaftale	8. 10. 1962	7. 10. 1987
DEUTSCHLAND	Ekuador	Handelsabkommen	1. 8. 1953	15. 10. 1987
	Kolumbien	Handelsabkommen	9. 11. 1957	10. 11. 1987
ΕΛΛΑΔΑ	Βραζιλία	Εμπορική συμφωνία	9. 6. 1975	2. 7. 1987
	Αιθιοπία	Εμπορική συμφωνία	22. 6. 1959	22. 6. 1987
	Φινλανδία	Εμπορική συμφωνία	23. 6. 1966	24. 5. 1987
	Λίθανος	Εμπορική συμφωνία	3. 7. 1958	2. 5. 1987
	Λιθερία	Εμπορική συμφωνία	29. 6. 1973	29. 6. 1987
	Λιθύη	Εμπορική συμφωνία	16. 3. 1957	23. 5. 1987
	Μεξικό	Εμπορική συμφωνία	12. 4. 1960	20. 6. 1987
	Ιράκ	Εμπορική συμφωνία	26. 4. 1956	1. 5. 1987
	Σουηδία	Εμπορική συμφωνία	25. 6. 1948	25. 6. 1987
UEBL/BLEU	Mexique/Mexico	Accord commercial/Handelsakkoord	16. 9. 1950	11. 9. 1987
UNITED KINGDOM	Haiti	Exchange of letters for the establishment of a commercial 'Modus vivendi'	25. 2. 1928	31. 12. 1987
	Iceland	Agreement relating to trade and commerce (with Protocol)	19. 5. 1933	31. 12. 1987
	Norway	Trade Agreement	15. 12. 1950	31. 12. 1987

BESCHLUSS DES RATES

vom 9. Juni 1986

über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlußakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention

(86/238/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Bewirtschaftung und Erhaltung der Bestände an stark wandernden Fischarten im Atlantik und in den angrenzenden Meeren ist eine internationale Regelung erforderlich.

Zu diesem Zweck ist die Internationale Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik am 14. Mai 1966 unterzeichnet worden und am 21. März 1969 in Kraft getreten.

Die Vertragsparteien der Internationalen Konvention haben am 10. Juli 1984 im Anschluß an eine Bevollmächtigtenkonferenz eine Schlußakte unterzeichnet, der ein Protokoll über die Änderung der Konvention zur Ermöglichung des Beitritts der Gemeinschaft beigelegt ist.

Das Protokoll muß von allen Vertragsparteien der Konvention gebilligt, ratifiziert oder angenommen werden.

Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der letzten Zustimmungs-, Ratifizierungs- oder Annahmeerkunde bei dem Generalsekretär der Ernäh-

rungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen in Kraft.

Die Gemeinschaft sollte der Konvention beitreten, damit sie ab Inkrafttreten des Protokolls Vertragspartei ist —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Beitritt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu der Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlußakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention wird genehmigt.

Der Wortlaut der Konvention, der Schlußakte und des dazugehörigen Protokolls sind diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates hinterlegt die Beitrittsurkunde gemäß Artikel XIV Absätze 2 und 4 der Konvention bei dem Generalsekretär der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen⁽³⁾.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Juni 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. M. V. van AARDENNE

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 349 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 68 vom 24. 3. 1986, S. 166.

⁽³⁾ Der Tag des Inkrafttretens der Konvention für die Gemeinschaft wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

(Übersetzung)

INTERNATIONALE KONVENTION ZUR ERHALTUNG DER THUNFISCHBESTÄNDE IM ATLANTIK

PRÄAMBEL

Die Regierungen, deren gehörig befugte Vertreter diese Konvention unterzeichnet haben, beschließen angesichts der Bedeutung, die die Bestände von Thunfisch und verwandter Arten des Atlantischen Ozeans für sie haben, und von dem Wunsch geleitet, zur Erhaltung dieser Bestände auf einem Niveau beizutragen, das eine gleichbleibende optimale Nutzung zu Nahrungs- und anderen Zwecken gewährleistet, eine Konvention zur Erhaltung der Ressourcen von Thunfisch und verwandter Arten im Atlantischen Ozean abzuschließen und haben dazu folgendes vereinbart:

Artikel I

Der Bereich, auf den sich diese Konvention erstreckt (im folgenden „Konventionsbereich“ genannt) umfaßt die gesamten Gewässer des Atlantischen Ozeans und der angrenzenden Meere.

Artikel II

Nichts in dieser Konvention darf so ausgelegt werden, daß dadurch die Rechte, Ansprüche oder Auffassungen einer Vertragschließenden Partei in bezug auf die Grenzen der Territorialgewässer und den Bereich der Fischereihoheit in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht berührt werden.

Artikel III

(1) Die Vertragschließenden Parteien haben vereinbart, eine Kommission mit der Bezeichnung Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (im folgenden „die Kommission“ genannt) zu bilden und deren Beibehaltung zu gewährleisten. Aufgabe dieser Kommission wird es sein, die Zielsetzung dieser Konvention in die Tat umzusetzen.

(2) Jeder Vertragschließende Staat kann höchstens drei Vertreter als Mitglieder der Kommission sowie zu deren Unterstützung Experten und Berater ernennen.

(3) Sofern diese Konvention nicht etwas anderes vorsieht, werden die Beschlüsse der Kommission mit der Mehrheit der Vertragschließenden Partei gefaßt, wobei jede Vertragschließende Partei eine Stimme hat. Beschlußfähigkeit ist mit der Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der Vertragschließenden Parteien erreicht.

(4) Die Kommission tritt zu ihrer ordentlichen Tagung alle zwei Jahre zusammen. Auf Antrag der Mehrheit der Vertragschließenden Parteien oder nach Beschluß des gemäß Artikel V eingerichteten Rates können jederzeit außerordentliche Tagungen einberufen werden.

(5) Auf ihrer ersten Tagung und in der Folgezeit auf jeder ordentlichen Tagung wählt die Kommission aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, deren Wiederwahl nur einmal möglich ist.

(6) Sofern die Kommission nicht etwas anderes beschließt, sind die Tagungen der Kommission und ihrer Unterorgane der Öffentlichkeit zugänglich.

(7) Die Arbeitssprachen der Kommission sind Englisch, Spanisch und Französisch.

(8) Die Kommission beschließt die Geschäftsordnung und die Finanzregeln, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind.

(9) Die Kommission übermittelt den Vertragschließenden Parteien alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Arbeiten und deren Schlußfolgerungen und unterrichtet sie weiterhin auf Wunsch über alle Fragen, die mit den Zielsetzungen dieser Konvention in Zusammenhang stehen.

Artikel IV

(1) Um den Zielsetzungen dieser Konvention gerecht zu werden, ist die Kommission beauftragt, im Konventionsbereich die Thunfischarten und verwandten Fischarten (Scombriförmige, mit Ausnahme der Familien der Trichiuridae und Gempylidae und der Gattung Scomber), zu untersuchen, ebenso wie die anderen in den Thunfischfanggründen des Konventionsbereichs bewirtschafteten Fischarten, die nicht im Rahmen einer anderen internationalen Fischereiorganisation erforscht werden. Diese Untersuchung umfaßt Forschungsarbeiten über Häufigkeit, Biometrie, die Ökologie der Fische, die Ozeanographie ihrer Umwelt und den Einfluß von Natur und Mensch auf den Umfang der Fischbestände. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, nimmt die Kommission soweit wie möglich die technischen und wissenschaftlichen Dienste der offiziellen Organe der Vertragschließenden Parteien und ihrer politischen Unterabteilungen sowie die Auskünfte der genannten Organe in Anspruch und kann sich, wenn dies wünschenswert erscheint, auf die Dienste oder Auskünfte stützen, die jede andere öffentliche oder private Institution oder eine Privatperson zur Verfügung stellt; insbesondere kann sie auch innerhalb der Grenzen ihres Haushalts unabhängige Forschungsarbeiten zur Ergänzung der von den Regierungen und den nationalen Institutionen oder von anderen internationalen Organisationen durchgeführten Arbeiten in die Wege leiten.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels umfaßt:

a) Erfassung und Analyse statistischer Angaben über den letzten Stand und die neuesten Tendenzen der Ressourcen der Thunfischfanggründe im Konventionsgebiet;

- b) Untersuchung und Auswertung der Auskünfte über die Maßnahmen und Methoden, die darauf abzielen, im Konventionsgebiet die Thunfischbestände auf einem Niveau zu halten, das eine gleichbleibende optimale Nutzung gewährleistet und eine rationelle Bewirtschaftung dieser Ressourcen erlaubt;
- c) Übermittlung von Empfehlungen für durchzuführende Studien und Untersuchungen an die Vertragschließenden Parteien;
- d) Veröffentlichung und allgemeine Verteilung von Berichten über die Ergebnisse ihrer Arbeiten sowie Verbreitung wissenschaftlicher Daten von statistischer, biologischer und anderer Bedeutung für die Thunfischfanggründe im Konventionsgebiet.

Artikel V

(1) Innerhalb der Kommission wird ein Rat gegründet, der sich aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Vertretern von mindestens vier und höchstens acht Vertragschließenden Parteien zusammensetzt. Die im Rat vertretenen Vertragschließenden Parteien werden auf jeder ordentlichen Tagung der Kommission durch Wahl bestimmt. Ist die Anzahl der Vertragschließenden Parteien größer als 40, kann die Kommission zwei zusätzliche Vertragschließende Parteien zwecks Vertretung im Rat bestimmen. Die Vertragschließenden Parteien, die den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden stellen, können nicht als Mitglieder des Rates bestimmt werden. Die Kommission trägt bei der Wahl der Ratsmitglieder der geographischen Lage sowie den Interessen der verschiedenen Vertragschließenden Parteien im Bereich des Thunfischfangs und der Thunfischverarbeitung sowie dem gleichen Recht der Vertragschließenden Parteien, im Rat vertreten zu sein, entsprechend Rechnung.

(2) Der Rat erfüllt die ihm im Rahmen dieser Konvention übertragenen Aufgaben sowie alle anderen Aufgaben, die die Kommission ihm zuweisen kann; er tritt mindestens einmal in dem Zeitraum zwischen den beiden ordentlichen Tagungen der Kommission zusammen. Zwischen den Tagungen der Kommission faßt der Rat die anstehenden Beschlüsse über die Aufgaben des Personals und gibt dem geschäftsführenden Sekretär die erforderlichen Anweisungen. Die Beschlüsse des Rates werden entsprechend den von der Kommission erlassenen Bestimmungen gefaßt.

Artikel VI

Um den Zielsetzungen dieser Konvention nachzukommen, kann die Kommission Unterkommissionen nach Arten, Artgruppen oder geographischen Sektoren einsetzen. In diesem Fall hat jede Unterkommission folgende Funktion:

- a) sie ist beauftragt, sich über die Lage der Art, Artgruppe oder des geographischen Sektors ihres Zuständigkeitsbereichs auf dem laufenden zu halten und wissenschaftliches und anderes einschlägiges Informationsmaterial zu sammeln;

- b) sie kann der Kommission auf der Grundlage von wissenschaftlichen Studien Empfehlungen im Hinblick auf gemeinsam von den Vertragschließenden Parteien zu treffenden Maßnahmen vorschlagen;
- c) sie kann der Kommission Studien und Erhebungen empfehlen, mit dem Ziel, über die Art, die Artgruppe oder den geographischen Sektor ihres Zuständigkeitsbereichs zu informieren, sowie die Koordinierung der von den Vertragschließenden Parteien durchzuführenden Erhebungsprogramme.

Artikel VII

Die Kommission ernennt einen geschäftsführenden Sekretär, dessen Mandatsdauer die Kommission beschließt. Der Geschäftsführende Sekretär ist für die Auswahl und Verwaltung des Personals der Kommission im Rahmen der Bestimmungen und Methoden zuständig, die die Kommission festlegen kann. Darüber hinaus erfüllt der geschäftsführende Sekretär insbesondere die nachstehenden Aufgaben, die die Kommission ihm übertragen kann:

- a) er koordiniert die Forschungsprogramme der Vertragschließenden Parteien;
- b) er erstellt den der Kommission zur Prüfung vorzulegenden Haushaltsvoranschlag;
- c) er genehmigt die Ausgaben in Übereinstimmung mit dem Haushalt der Kommission;
- d) er führt die Konten der Kommission;
- e) er gewährleistet die Zusammenarbeit mit den in Artikel XI dieser Konvention genannten Organisationen;
- f) er erfaßt und analysiert die zur Realisierung der Zielsetzungen dieser Konvention erforderlichen Daten, insbesondere diejenigen, die den letzten Ertragsstand und die gleichbleibende optimale Nutzung der Thunfischbestände betreffen;
- g) er erstellt die wissenschaftlichen, administrativen und sonstigen Berichte der Kommission und ihrer Unterorgane im Hinblick auf die Annahme durch die Kommission.

Artikel VIII

- (1) a) Die Kommission ist ermächtigt, auf der Grundlage der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen Empfehlungen abzugeben, mit dem Ziel, die Thunfischbestände und verwandten Arten, die im Konventionsbereich gefischt werden können, auf einem Niveau zu halten, das eine gleichbleibende optimale Nutzung ermöglicht. Diese Empfehlungen sind von den Vertragschließenden Parteien gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels anzuwenden.
- b) Die vorstehend genannten Empfehlungen werden abgegeben:
 - i) allein auf Initiative der Kommission, wenn keine geeignete Unterkommission vorhanden ist, oder im Einvernehmen mit mindestens zwei Drittel aller Vertragschließenden Parteien, sofern eine geeignete Unterkommission vorhanden ist;

- ii) auf Vorschlag der geeigneten Unterkommis-
sion, soweit vorhanden ;
 - iii) auf Vorschlag der geeigneten Unterkommis-
sionen, sofern die vorgesehene Empfehlung
mehrere geographische Sektoren, Arten oder
Artgruppen betrifft.
- (2) Jede gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgegebene
Empfehlung tritt für alle Vertragsschließenden Parteien
vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3 dieses
Artikels sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizie-
rung durch die Kommission in Kraft.
- (3) a) Erhebt eine Vertragsschließende Partei im Fall einer
gemäß dem vorstehenden Absatz 1 b) i) abgege-
benen Empfehlung oder eine in einer zuständigen
Unterkommission vertretene Vertragsschließende
Partei im Fall einer gemäß dem vorstehenden
Absatz 1) b) ii) oder iii) abgegebenen Empfehlung
bei der Kommission innerhalb der in dem vorste-
henden Absatz 2 vorgesehenen Frist von sechs
Monaten Einspruch gegen die Empfehlung, wird
die Empfehlung während einer zusätzlichen Frist
von 60 Tagen ausgesetzt.
- b) Jede andere Vertragsschließende Partei kann vor
Ende dieser neuen Frist von 60 Tagen oder inner-
halb einer Frist von 45 Tagen nach dem Zeitpunkt
der Notifizierung eines von einer anderen Vertrag-
sschließenden Partei erhobenen Einspruchs ihrer-
seits Einspruch erheben, indem sie die Frist wählt,
die als letzte abläuft.
- c) Nach Ablauf der vorgesehenen Einspruchsfrist oder
Einspruchsfristen tritt die Empfehlung für alle
Vertragsschließenden Parteien in Kraft, die keinen
Einspruch erhoben haben.
- d) Wird jedoch gemäß den vorstehenden Buchstaben
a) und b) nur von einer einzigen Vertragsschlies-
senden Partei oder von weniger als einem Viertel
der Vertragsschließenden Parteien Einspruch
erhoben, teilt die Kommission der Vertragsschlies-
senden Partei bzw. den Vertragsschließenden
Parteien, die Einsprüche erhoben haben, unver-
züglich mit, daß diese als wirkungslos betrachtet
werden.
- e) In dem in vorstehendem Buchstaben d) genannten
Fall steht der betroffenen Vertragsschließenden
Partei bzw. den betroffenen Vertragsschließenden
Parteien eine zusätzliche Frist von 60 Tagen ab
dem Zeitpunkt dieser Notifizierung zur Verfügung,
während derer sie ihre Einsprüche bestätigen
können. Nach Ablauf dieser Frist tritt die Empfeh-
lung für alle Vertragsschließenden Parteien in Kraft,
ausgenommen für die Vertragsschließende Partei
oder die Vertragsschließenden Parteien, die
Einspruch erhoben haben und diesen innerhalb
der vorgesehenen Frist bestätigt haben.
- f) Wird gemäß den vorstehenden Buchstaben a) und
b) Einspruch von mehr als einem Viertel, aber
weniger als der Mehrheit der Vertragsschließenden
Parteien erhoben, tritt die Empfehlung für die
Vertragsschließenden Parteien in Kraft, die keine
Einsprüche erhoben haben.
- g) Wird Einspruch von der Mehrheit der Vertrag-
sschließenden Parteien erhoben, tritt die Empfeh-
lung nicht in Kraft.
- (4) Jede Vertragsschließende Partei, die gegen eine
Empfehlung Einspruch erhoben hat, kann ihren
Einspruch jederzeit zurücknehmen. Die Empfehlung tritt
dann für diese Vertragsschließende Partei entweder unver-
züglich, wenn sie bereits in Kraft ist, oder zu dem in
diesem Artikel vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens
in Kraft.
- (5) Die Kommission unterrichtet unmittelbar nach
Eingang jede Vertragsschließende Partei über alle erho-
benen und zurückgenommenen Einsprüche sowie über
die Anwendung aller Empfehlungen.

Artikel IX

- (1) Die Vertragsschließenden Parteien sind übereinge-
kommen, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um
die Anwendung dieser Konvention zu gewährleisten. Jede
Vertragsschließende Partei übermittelt der Kommission
alle zwei Jahre oder jedesmal, wenn die Kommission
darum ersucht, einen Überblick über die zu diesem
Zweck getroffenen Maßnahmen.
- (2) Die Vertragsschließenden Parteien verpflichten sich :
- a) auf Ersuchen der Kommission alle verfügbaren wissen-
schaftlichen Angaben mit statistischen, biologischen
und sonstigen Informationen zu übermitteln, die die
Kommission im Rahmen dieser Konvention benötigt ;
 - b) sofern ihre amtlichen Stellen selbst diese Auskünfte
nicht einholen und übermitteln können, zuzulassen,
daß die Kommission, nachdem diese einen entspre-
chenden Antrag bei der betreffenden Vertragsschlies-
senden Partei gestellt hat, unmittelbar bei den Unter-
nehmen und Fischern, die bereit sind, ihre Auskünfte
zu erteilen, diese Informationen einholt.
- (3) Um die Anwendung der Bestimmungen dieser
Konvention zu gewährleisten, verpflichten sich die
Vertragsschließenden Parteien, im Hinblick auf die
Annahme von geeigneten und wirksamen Maßnahmen
zusammenzuarbeiten und kommen insbesondere überein,
ein internationales Kontrollsystem einzuführen, das im
Konventionsbereich mit Ausnahme der Hoheitsgewässer
und gegebenenfalls der anderen Gewässer, in denen ein
Staat gemäß dem internationalen Recht zur Ausübung
seiner Fischereihoheit befugt ist, angewandt wird.

Artikel X

- (1) Die Kommission verabschiedet einen Haushalt für
Ausgaben der Kommission, der den Zweijahreszeitraum
nach der ordentlichen Tagung erfaßt.
- (2) Jede Vertragsschließende Partei leistet für den Haus-
halt der Kommission einen Jahresbeitrag, der sich
folgendermaßen zusammensetzt ;
- a) eintausend US-Dollar als Beitrag für ihre Mitglied-
schaft in der Kommission ;
 - b) eintausend US-Dollar für jede der Unterkommis-
sionen, in denen sie vertreten ist ;

c) übertreffe der für die gemeinsamen Ausgaben in einem bestimmten Zweijahreszeitraum vorgeschlagene Haushalt den Gesamtbetrag der gemäß den Buchstaben a) und b) dieses Absatzes zu leistenden Beiträge der Vertragschließenden Parteien, so wird ein Drittel dieses Mehrbetrags auf die Vertragschließenden Parteien proportional zu den Beiträgen aufgeteilt, die sie gemäß den Buchstaben a) und b) dieses Absatzes zahlen. Um die beiden verbleibenden zwei Drittel aufzuteilen, stellt die Kommission nach neusten Angaben fest :

- i) den Gesamtbetrag des Lebendgewichts der Fänge von Thunfischen und verwandten Arten des Atlantiks und des Nettogewichts der Konservenproduktion dieser Arten in jedem Vertragschließenden Staat ;
- ii) den Gesamtbetrag derselben Elemente für die Gesamtheit der Vertragschließenden Parteien.

Der Beitrag jeder Vertragschließenden Partei wird gemäß dem in vorstehender Ziffer i) genannten und ihn betreffenden Betrag proportional zu dem in vorstehender Ziffer ii) genannten Betrag festgesetzt. Der in diesem Absatz genannte Teil des Haushalts wird mit der Zustimmung aller anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Vertragschließenden Parteien festgesetzt.

(3) Der Rat prüft auf der ordentlichen Tagung, die er zwischen den Tagungen der Kommission abhält, den zweiten Teil des Zweijahreshaushalts und kann unter Verweis auf die jeweilige Lage und die voraussichtliche Entwicklung im Rahmen des von der Kommission verabschiedeten Gesamthaushalts eine neue Aufteilung der Haushaltsmittel für das zweite Jahr genehmigen.

(4) Der geschäftsführende Sekretär der Kommission teilt jeder Vertragschließenden Partei die Höhe ihres jährlichen Beitrags mit. Die Beiträge sind am 1. Januar des Jahres fällig, für das sie gelten. Sind am 1. Januar des Folgejahres die Beiträge noch nicht gezahlt worden, so wird dies als Zahlungsverzug angesehen.

(5) Die Beiträge zum Zweijahreshaushalts sind in der von der Kommission festgesetzten Währung zu zahlen.

(6) Auf ihrer ersten Tagung verabschiedet die Kommission einen Haushalt für den restlichen, noch abzudeckenden Zeitraum ihres ersten Funktionsjahres und für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum. Sie übermittelt den Vertragschließenden Parteien unverzüglich eine Kopie dieser Haushaltspläne und teilt ihnen die Höhe ihrer jeweiligen Beiträge für das erste Jahr mit.

(7) In der Folgezeit und mindestens 60 Tage vor der ordentlichen Tagung der Kommission, die dem Zweijahreszeitraum vorausgeht, stellt der geschäftsführende Sekretär jeder Vertragschließenden Partei einen Entwurf des Haushalts und der Beitragssätze zu.

(8) Die Kommission kann das Wahlrecht aller Vertragschließenden Parteien aussetzen, deren Beitragsrückstände dem für die zwei Vorjahre geschuldeten Betrag entsprechen oder höher sind als dieser.

(9) Die Kommission richtet einen Betriebsfonds zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten bis zum Eingang der Jahresbeiträge und für alle anderen Maßnahmen ein, die sie für erforderlich hält. Die Kommission setzt die Mittel des Fonds fest, bestimmt die zur Einrichtung des Fonds erforderlichen Vorschüsse und beschließt die Vorschriften für dessen Inanspruchnahme.

(10) Die Kommission trifft Maßnahmen, um jährlich eine unabhängige Überprüfung ihrer Konten zu veranlassen. Die Berichte über die Konten werden von der Kommission oder — falls die Kommission nicht zu einer ordentlichen Tagung zusammentritt — vom Rat genehmigt.

(11) Die Kommission kann zur Fortsetzung ihrer Arbeiten andere als die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Beiträge annehmen.

Artikel XI

(1) Die Vertragschließenden Parteien sind übereingekommen, daß zwischen der Kommission und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen Arbeitsbeziehungen hergestellt werden sollten. Zu diesem Zweck wird die Kommission mit der Organisation Verhandlungen aufnehmen im Hinblick auf den Abschluß eines Übereinkommens gemäß Artikel XIII der Gründungsakte der Organisation. Dieses Übereinkommen wird insbesondere vorsehen, daß der Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einen Vertreter bestimmt, der ohne Stimmrecht an allen Tagungen der Kommission und ihren Unterorganen teilnimmt.

(2) Der Vertragschließenden Parteien sind übereingekommen, daß eine Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen Fischereikommissionen und internationalen wissenschaftlichen Organisationen, die Beiträge für ihre Arbeiten leisten können, notwendig ist. Die Kommission kann mit diesen Kommissionen und Organisationen Übereinkommen schließen.

(3) Die Kommission kann jede geeignete internationale Organisation und jede Regierung, die, ohne Mitglied der Kommission zu sein, der Organisation der Vereinten Nationen oder einer der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen angehören, ersuchen, Beobachter zu entsenden, die an den Tagungen der Kommission und ihrer Unterorgane teilnehmen.

Artikel XII

(1) Diese Konvention gilt für zehn Jahre ; danach gilt sie bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Mehrheit der Vertragschließenden Parteien beschließt, sie zu beenden.

(2) Nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention kann jede Vertragschließende Partei am 31. Dezember eines jeden Jahres, einschließlich des zehnten Jahres, jederzeit von ihr zurücktreten, in dem sie spätestens am 31. Dezember des Vorjahres dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen schriftlich ihren Rücktritt erklärt.

(3) Jede andere Vertragschließende Partei kann dann von dieser Konvention ab dem 31. Dezember desselben Jahres zurücktreten, indem sie dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen innerhalb eines Monats, nachdem sie von diesem über einen Rücktritt unterrichtet worden ist, jedoch spätestens am 1. April des betreffenden Jahres, eine entsprechende schriftliche Notifizierung übermittelt.

Artikel XIII

(1) Jede Vertragschließende Partei oder die Kommission selbst können Änderungen dieser Konvention vorschlagen. Der Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragschließenden Parteien eine beglaubigte Kopie des Wortlauts aller vorgeschlagenen Änderungen. Jede Änderung, die mit keinen neuen Verpflichtungen verbunden ist, tritt für alle Vertragschließenden Parteien am 30. Tag nach deren Annahme von drei Vierteln aller Vertragschließenden Parteien in Kraft. Jede Änderung, die mit neuen Verpflichtungen verbunden ist, tritt für jede Vertragschließende Partei, die sie angenommen hat, am 90. Tag nach deren Annahme von drei Vierteln der Vertragschließenden Parteien und für alle anderen ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme in Kraft. Jede Änderung, die nach Auffassung einer Vertragschließenden Partei oder mehrerer Vertragschließender Parteien mit neuen Verpflichtungen verbunden ist, wird als solche angesehen und tritt unter den vorstehend genannten Bedingungen in Kraft. Eine Regierung, die Vertragschließende Partei wird, nachdem eine Änderung dieser Konvention gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zur Annahme aufgelegt worden ist, ist durch die entsprechend geänderte Konvention ab dem Zeitpunkt gebunden, an dem die Änderung in Kraft tritt.

(2) Die vorgeschlagenen Änderungen werden bei dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinterlegt. Die Annahmeprotokolle für die Änderungen werden bei dem Gene-

raldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel XIV

(1) Diese Konvention liegt für alle Regierungen der Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen zum Beitritt auf. Regierungen, die die Konvention nicht unterzeichnet haben, können ihr jederzeit beitreten.

(2) Diese Konvention bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten gemäß ihrer Verfassung. Die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden bei dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinterlegt.

(3) Diese Konvention tritt in Kraft, wenn die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden von sieben Regierungen hinterlegt worden sind; sie tritt für alle Regierungen, die später Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegen, ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung dieser Urkunden in Kraft.

Artikel XV

Der Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unterrichten alle in Artikel XIV Absatz 1 genannten Regierungen von der Hinterlegung der Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden, von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention, von Änderungsvorschlägen, von Annahmeprotokollen, vom Inkrafttreten solcher Änderungen und von Rücktrittsnotifizierungen.

Artikel XVI

Die Urschrift dieser Konvention wird bei dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinterlegt, der beglaubigte Kopien davon den in Artikel XIV Absatz 1 genannten Regierungen übermittelt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten der jeweiligen Regierungen diese Konvention unterschrieben. Geschehen zu Rio de Janeiro am vierzehnten Mai neunzehnhundertsechundsechzig in einer Urschrift in Englisch, Spanisch und Französisch, wobei jede Fassung gleichermaßen verbindlich ist.

(Übersetzung)

SCHLUSSAKTE

der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragschließenden Staaten der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik

Paris, 9. und 10. Juli 1984

1. Auf Einladung der Regierung der Französischen Republik wurde am 9. und 10. Juli 1984 in Paris eine Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragschließenden Staaten der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik abgehalten.
2. Die folgenden Staaten waren bei der Konferenz vertreten :
Südafrika, Angola, Benin, Brasilien, Kanada, die Republik Korea, Elfenbeinküste, Kuba, Spanien, die Vereinigten Staaten, Frankreich, Ghana, Japan, Marokko, Portugal, São Tomé und Príncipe, Senegal, die UdSSR, Uruguay, Venezuela.
3. Die als Beobachter eingeladene Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen waren auf der Konferenz vertreten und nahmen an den Erörterungen teil.
4. Mittelpunkt der Erörterungen war der Schlußbericht über die achte ordentliche Tagung der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik, die vom 9. bis 15. November 1983 in Madrid stattgefunden hatte.
5. Die Konferenz einigte sich auf das beigefügte Protokoll über die Änderung der Artikel XIV, XV und XVI der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik.
6. Die Konferenz kam ebenfalls überein, daß die Bestimmungen von Artikel XIV Absatz 4 in der Fassung des vorstehend genannten Protokolls für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anwendbar sind, mit der Maßgabe, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Rechte und Pflichten einer einzigen Vertragschließenden Partei, insbesondere bezüglich der Fragen der Abstimmung und der Beiträge zum Haushalt der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik, wahrnimmt.
7. Die Konferenz nahm die Erläuterungen des Vertreters von Japan hinsichtlich der auf dieser Tagung nicht geregelten Verfahrensprobleme zur Kenntnis. Der Vertreter Japans erhob jedoch im Geiste des Kompromisses keinen Einspruch gegen den auf der Konferenz erreichten Konsens im Hinblick auf die baldmögliche Aufnahme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in die Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik.
8. Die Konferenz hat die Regierungen der Vertragschließenden Parteien der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik ersucht, die zur Genehmigung, Ratifizierung oder Annahme des Protokolls erforderlichen internen Verfahren durchzuführen, um dessen baldmögliches Inkrafttreten sicherzustellen.

Geschehen zu Paris am 10. Juli 1984.

SIGNING PARTIES TO THE FINAL ACT OF THE CONFERENCE OF PLENIPOTENTIARIES OF
THE STATES PARTIES TO THE INTERNATIONAL CONVENTION FOR THE CONSERVATION OF
ATLANTIC TUNAS

SIGNATAIRES DE L'ACTE FINAL DE LA CONFÉRENCE DES PLÉNIPOTENTIAIRES DES ÉTATS
PARTIES À LA CONVENTION INTERNATIONALE POUR LA CONSERVATION DES THONIDÉS
DE L'ATLANTIQUE

SIGNATARIOS DEL ACTA FINAL DE LA CONFERENCIA DE PLENIPOTENCIARIOS DE LOS
ESTADOS PARTES EN EL CONVENIO INTERNACIONAL PARA LA CONSERVACIÓN DEL ATÚN
DEL ATLÁNTICO

ANGOLA	S. Makiadi	REPUBLIC OF KOREA	J. S. Choo
BÉNIN	L. Nagnonhou	MAROC	A. El Jaï
BRASIL	A. Amado	PORTUGAL	J. G. Boavida
CANADA	M. Hunter	SÃO TOMÉ e PRÍNCIPE	G. Posser da Costa
CÔTE D'IVOIRE	K. Douabi	SÉNÉGAL	B. C. Dioh
CUBA	A. Alonso	SOUTH AFRICA	H. A. Hanekom
ESPAÑA	L. Casanova	URUGUAY	U. W. Perez
FRANCE	D. Renouard	USA	C. J. Blondin
GHANA	J. Q. Cleland	URSS	Y. Vialov
JAPON	S. Akiyama	VENEZUELA	F. Alvino

PROTOKOLL

Anhang zur Schlußakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsschließenden Staaten der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik

Paris, 9. und 10. Juli 1984

I. Die Artikel XIV, XV und XVI der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik werden wie folgt geändert.

Artikel XIV

(1) Diese Konvention liegt für die Regierungen aller Mitgliedstaaten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und aller ihrer Sonderorganisationen zur Unterzeichnung auf. Regierungen, die die Konvention nicht unterzeichnet haben, können ihr jederzeit beitreten.

(2) Diese Konvention wird den Unterzeichnerstaaten zur Ratifikation oder zur Genehmigung gemäß ihrer Verfassung übermittelt. Die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden bei dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinterlegt.

(3) Diese Konvention tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden von sieben Regierungen hinterlegt worden sind; sie tritt für alle Regierungen, die später Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegen, ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung dieser Urkunde in Kraft.

(4) Diese Konvention liegt für jede zwischenstaatliche Organisation wirtschaftlicher Integration, die aus Staaten besteht, die ihr Befugnisse für die Bereiche übertragen haben, die durch die Konvention erfaßt sind, einschließlich der Befugnis, Verträge in diesen Bereichen abzuschließen, zur Unterzeichnung oder zum Beitritt auf.

(5) Mit der Hinterlegung der Urkunde über ihre formelle Zusage oder der Beitrittsurkunde wird jede in Absatz 4 genannte Organisation Vertragsschließende Partei, die gemäß den Bestimmungen der Konvention dieselben Rechte und Verpflichtungen wie die übrigen Vertragsschließenden Parteien hat. Der Bezug im Wortlaut der Konvention auf den Begriff „Staat“ in Artikel IX Absatz 3 und auf den Begriff „Regierung“ in der Präambel und in Artikel XIII Absatz 1 wird in diesen Sinne ausgelegt.

(6) Sobald eine in Absatz 4 genannte Organisation Vertragsschließende Partei dieser Konvention wird, hört die Mitgliedschaft der Mitgliedstaaten dieser Organisation und deren eventueller künftiger Mitglieder auf. Sie senden zu diesem Zweck eine schriftliche Notifizierung an den Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen.

Artikel XV

Der Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unterrichtet alle in Artikel XIV Absatz 1 genannten Regierungen und alle in Artikel XIV Absatz 4 genannten Organisationen von der Hinterlegung der Ratifikations-, Genehmigungs-, formellen Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden, von den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention, von den Änderungsvorschlägen, den Annahmefotifizierungen, von dem Inkrafttreten dieser Änderungen und von den Rücktrittsnotifizierungen.

Artikel XVI

Die Urschrift dieser Konvention wird bei dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinterlegt, der beglaubigte Kopien davon den in Artikel XIV Absatz 1 genannten Regierungen und den in Artikel XIV Absatz 4 genannten Organisationen übermittelt.

II. Die Urschrift dieses Protokolls, deren englischer, spanischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinterlegt. Sie liegt bis zum 10. September 1984 in Rom zur Unterzeichnung auf. Die Vertragsschließenden Parteien der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik, die das Protokoll bis zu jenem Zeitpunkt nicht unterzeichnet haben, können jedoch ihre Annahmefotizierung jederzeit hinterlegen.

Der Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsschließenden Parteien der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik eine beglaubigte Kopie dieses Protokolls.

III. Dieses Protokoll tritt in Kraft, wenn alle Vertragsschließenden Parteien ihre Genehmigungs-, Ratifikations- oder Annahmefotizierung bei dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinterlegt haben. Die im letzten Satz von Artikel XIII Absatz 1 der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik vorgesehenen Bestimmungen werden dann entsprechend angewandt. Diese Konvention tritt am 30. Tag nach der Hinterlegung der letzten Urkunde in Kraft.

Geschehen zu Paris am 10. Juli 1984.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 des Rates vom 24. März 1986 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2358/71, (EWG) Nr. 2727/75 und (EWG) Nr. 950/68 hinsichtlich Saatgut

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 vom 7. Mai 1986)

Auf Seite 4, Anhang II wird die Tarifstelle 10.07 C I wie folgt ergänzt:

„I. Hybridsorghum zur Aussaat (a) ...“.

Am Seitenende wird folgende Fußnote angefügt:

„(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.“

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — POLITISCHE KARTE

Mitgliedstaaten, Regionen und Verwaltungseinheiten

Die politische Karte zeigt die zwölf Mitgliedstaaten, die die Europäische Gemeinschaft ab dem 1. Januar 1986 bilden: Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich. Neben den Haupt- und Großstädten dieser Länder sind deren politische Gliederung in Regionen und Verwaltungseinheiten (Bundesländer, Provinzen, Counties usw.) eingezeichnet.

Die Europäische Gemeinschaft erreicht heute eine Größe von 2,25 Millionen km² und hat 320 Millionen Einwohner.

Die Karte wird umfassend ergänzt durch 105 Diagramme, die Grunddaten über die Wirtschaft der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie Vergleichsdaten über die Lage in den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion enthalten.

Format (entfaltet): 75 × 105 cm

Format (gefaltet): 25 × 13 cm

Maßstab: 1 : 4 000 000 (1 cm = 40 km)

Achtfarbig

Neun Sprachen: Dänisch, Deutsch, Griechisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch, Portugiesisch

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

250 bfrs; 12,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

AKP—EWG-MINISTERRAT

ZWEITES AKP—EWG-ABKOMMEN VON LOME

(unterzeichnet am 31. Oktober 1979)

TEXTE ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IN DER LANDWIRTSCHAFT
UND IM LÄNDLICHEN BEREICH

Band I 1. Januar 1983—31. Dezember 1983
Rechtsakte des Ministerrates
Beschlüsse des Botschafterausschusses

60 Seiten

BX-42-84-153-DE-C ISBN: 92-824-0198-7

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.)

100 bfrs; 5 DM.

Band II 1. Januar 1984—31. Dezember 1984
Haushaltsplan des Technischen Zentrums für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im
ländlichen Bereich (1984)

10 Seiten

BX-43-85-426-DE-C ISBN: 92-824-0240-1

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.)

100 bfrs; 5 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg